

# HCM Infobrief

November

2023



Denke nicht in Problemen.  
Denke in Lösungen.

**OMC**

ERFOLG DURCH ERFAHRUNG  
Überlingen | Dresden | Schaffhausen

Headquarter  
Otte Management Consulting AG  
Heiligenbreite 34 | D-88662 Überlingen

Telefon:+49 7551 30808 0  
Telefax:+49 7551 30808 33

E-Mail:info@omc-group.com  
Internet:www.omc-group.com

Beschreibung der aktuellen Support  
Packages für den Monat:  
November 2023

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Aktuelles.....</b>	<b>2</b>
	<b>Sozialversicherung.....</b>	<b>2</b>
	<b>Behördenkommunikation.....</b>	<b>3</b>
	<b>Betriebliche Altersversorgung Deutschland .....</b>	<b>4</b>
	<b>DEÜV.....</b>	<b>4</b>
	<b>eAU-Meldeverfahren .....</b>	<b>4</b>
	<b>EEL-Meldeverfahren.....</b>	<b>5</b>
	<b>SI Notifications .....</b>	<b>5</b>
	<b>Mutterschutzgesetz .....</b>	<b>6</b>
	<b>Kurzarbeitergeld / Schlechtwettergeld.....</b>	<b>6</b>
	<b>Steuern/ LStB/ LStA .....</b>	<b>7</b>
	<b>Bescheinigungen.....</b>	<b>7</b>
	<b>Abrechnung: Allgemeine Teile .....</b>	<b>7</b>
	<b>HCM – Personalabrechnung Schweiz .....</b>	<b>7</b>
	<b>HCM – Personalabrechnung Österreich.....</b>	<b>9</b>





## Aktuelles

**Bitte denken Sie, schon jetzt daran, dass Sie bis 30.11.2023 alle SPs des Jahres 2023 bis November eingespielt haben müssen, um den Jahreswechsel korrekt durchführen zu können. Stimmen Sie bitte unbedingt das Einspielen der SPs bis 11/2023, des Dezember SPs und des SP X-Mas SPs mit unseren Help-Desk ab, um unnötige Wartezeiten oder fehlende Änderungen für 2024 zu vermeiden.**

### ❖ Lohnfortzahlung lebt nach 12 Monaten mit Abwesenheit im Dezember nicht auf

Bei einer Abwesenheit im Dezember lebt die Lohnfortzahlung nach der 12-Monatsfrist nicht wieder auf.

#### Beispiel:

Ein Beschäftigter ist vom 30.11.2021 bis 18.11.2022 und vom 14.12.2022 bis 04.01.2023 krank. Da zwischen dem Beginn der ersten und der zweiten Krankheit mehr als 12 Monate liegen, hat der Beschäftigte für die zweite Krankheit erneut Anspruch auf Lohnfortzahlung. Durch einen Fehler in der Berechnung der 12 Monatsfrist wurde die Frist falsch berechnet und die Lohnfortzahlungsfrist ist für die zweite Krankheit nicht wiederaufgelebt.

#### ✓ Lösung

Die Korrektur wird per Support Package November ausgeliefert.



## Sozialversicherung

### ❖ PUEG: Korrekturen I

- Berechnung des PV-Beitragsabschlags bei Beihilfeberechtigten

Wenn im Infotyp *Sozialversicherung* (0013) bei Beihilfeberechtigten (Sonderregel 01 bei der Pflegeversicherung) im Feld "Beitragsaufteilung" bei der Pflegeversicherung der Wert Arbeitnehmer eingetragen ist, wird der Beitragsabschlag auf den AN-Anteil begrenzt. Dies führt zu einem zu geringen Beitragsabschlag bei fünf oder mehr relevanten Kindern.

- PV-Beitragsabschlag wird bei Festbeiträgen nicht berücksichtigt

Wenn im Infotyp *Sozialversicherung* (0013) im Feld "BeitrKl./Betr. KV" ein fester Beitrag eingetragen ist, wird in der Abrechnung kein PV-Beitragsabschlag berücksichtigt, obwohl eine Kinderanzahl größer als 1 ermittelt wurde.

#### ✓ Lösung

Die Korrektur wird per Support Package November ausgeliefert.

**Rechnen Sie alle Mitarbeiter mit PV-Festbeiträgen in Infotyp 0013 und Kinderanzahl größer als 1 auf den 01.07.2023 zurück. Der PV-Beitragsabschlag wird dann berücksichtigt.**

### ❖ euBP: Fehlerhafte Beträge im Datensatz DSLA

Sie erstellen Meldungen für die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung. Hierbei werden in den folgenden Fällen Betragsfelder im Datensatz Lohn Arbeitnehmer (DSLTA) fehlerhaft gefüllt:

- Geringfügig entlohnt beschäftigte Arbeitnehmer  
Das Feld STEUERBRUTTO ist auch in diesen Fällen zu füllen.  
Zur Korrektur wird das Feld STEUERBRUTTO nun auch mit dem Betrag der folgenden Lohnarten

gefüllt:

- /41E BMG §40a(1)
- /41K BMG §40a(2) EinPSt

- KV-freie Arbeitnehmer (freiwillig bzw. privat versichert)  
Die folgenden Felder für das KV- und PV-Brutto sind in diesen Fällen nicht zu füllen:
  - KVBRUTTO KV-*pflichtiges Arbeitsentgelt*
  - PVBRUTTO PV-*pflichtiges Arbeitsentgelt*
  - KVBRUTTOEGA KV-*pflichtiges, einmalig gezahltes Arbeitsentgelt*
  - PVBRUTTOEGA PV-*pflichtiges, einmalig gezahltes Arbeitsentgelt*

#### ✓ Lösung

Die Korrektur wird per Support Package November ausgeliefert.

#### ❖ euBP: Fehlerfreie Personalnummern werden im Protokoll als fehlerhaft angezeigt

Beim Ausführen des Reports *Erstellung von euBP Meldungen* erhalten Sie Fehlermeldungen mit Bezug zum Datensatz Lohn Arbeitnehmer (DSLÄ) für eine oder mehrere Personalnummern, die eigentlich fehlerfrei sind. Dieser Fehler kann auftreten, wenn eine vorherige Personalnummer einen Fehler im DSLÄ aufweist.

#### ✓ Lösung

Die Korrektur wird per Support Package November ausgeliefert.

#### ❖ euBP: BBNRVU wird bei der Zuordnung von Eingangsmeldungen mit der Betriebsnummer der Datenlieferung gefüllt

Sie starten den Report *euBP: Eingangsmeldungen zuordnen* und in der Verwaltungstabelle für euBP Meldungen wird das Feld *Betriebsnummer des Verursachers* mit der Betriebsnummer der gesamten Datenlieferung, also des jeweiligen Personalbereich Berichtswesen, gefüllt. Entsprechend wird diese dann auch in der *Sachbearbeiterliste für Eingangsmeldungen* angezeigt.



## Behördenkommunikation

#### ❖ SV: Anpassungen und Korrekturen am neuen Zertifikatsantragsverfahren

Zum 01.07.2023 endet die Einführungsphase für das neue Zertifikatsantragsverfahren beim ITSG Trust Center. Für die Beantragung eines Zertifikates (Neubeantragung bzw. erneuten Beantragung (Verlängerung)) ist somit zwingend das Registrierungsportal (<https://registrierungsportal.litsg.de/regportal/client/de/login>) und der Report *Zertifikatsbeantragung und -verwaltung für Kommunikation Krankenkassen* zu verwenden.

#### ✓ Lösung

Die Korrektur wird per Support Package November ausgeliefert.

#### ❖ B2A-SV: EuBP - Korrektur bei Eingangsdateien mit Dateinummer 1

1. Beim Ausführen des Reports *SV: Abholen u. Bestätigen der Ergebnisse GKV / DSRV* werden Eingangsdateien mit der Dateinummer 1 in Quarantäne gestellt.
2. Im Report *SV: Abholen u. Bestätigen der Ergebnisse vom Kommunikationsserver* wird in der F4-Hilfe der Select-Option *Art des Datenaustauschs* die *EBE, EBI* und *EBR* aufgelistet.

✓ **Lösung**

Die Korrektur wird per Support Package November ausgeliefert. Eine Vorabkorrektur ist möglich.



## Betriebliche Altersversorgung Deutschland

❖ **BAV: Digitale Rentenübersicht (RentÜG) - Korrekturen 01/2023**

Es können folgende Symptome auftreten:

1. Beim Ausführen des Reports *RentÜG: Dateien exportieren* erscheint die Meldung, dass ein Datensatz überschrieben wird.
2. Eine fehlende steuerliche Identifikationsnummer wird bislang nicht als Fehler erkannt, obwohl ohne eine steuerliche Identifikationsnummer keine VZ01-Meldung erzeugt werden kann.
3. Standmitteilungen, die die maximal zulässige Größe von 2,6 MB überschreiten, werden bislang nicht als Fehler erkannt.

✓ **Lösung**

Die Korrektur wird per Support Package November ausgeliefert.



## DEÜV

❖ **DEÜV: Rentner mit Arbeitsunfall**

Bei Rentnern mit Arbeitsunfällen bestand bei den Abwesenheiten 270 (Arbeitsunfall), 280 (Wegeunfall) sowie 290 (Unfall privat) kein Anspruch auf Verletztengeld für KV-Ermäßigte. Somit wurde in der DEÜV bei Aufgabe dieser Abwesenheiten für Rentner keine Unterbrechungsmeldung (Meldung mit Grund 51) erzeugt. Bisher musste man die Abwesenheit 610 (Bezug von Krankengeld) nutzen. Künftig können in diesen Fällen die Abwesenheiten 270, 280 und 290 genutzt werden.

✓ **Lösung**

Die Korrektur wird per Support Package November ausgeliefert.



## eAU-Meldeverfahren

❖ **eAU: Meldungszuordner - Keine passende eAU-Anfrage zum <Anfragestichtag> zur Rückmeldung (AZVU: <Aktenzeichen Verursacher>) gefunden**

Bei der Zuordnung der Stornierung einer eAU-Rückmeldung gibt das Programm eAU-Rückmeldungen zu eAU-Anfragen zuordnen die *Fehlermeldung Keine passende eAU-Anfrage zum <Anfragestichtag> zur Rückmeldung (AZVU: <Aktenzeichen Verursacher>) gefunden* aus.

In der *Sachbearbeiterliste für nicht zugeordnete eAU-Meldungen* wird die Stornierungsmeldung mit derselben Fehlernachricht aufgelistet.

✓ **Lösung**

Die Korrektur wird per Support Package November ausgeliefert.

❖ **eAU: Sachbearbeiterliste - Statusänderungsoptionen fehlen in Menüleiste**

Das Programm *Sachbearbeiterliste für eAU-Meldungen* zeigt in der Menüleiste unter *Bearbeiten/Status ändern* nicht alle Statusänderungsoptionen an, die per Auswahlbutton in der Toolbar zur Verfügung stehen. In der Menüleiste sind außerdem für eAU-Meldungen irrelevante Optionen verfügbar.

✓ **Lösung**

Die Korrektur wird per Support Package November ausgeliefert.

### ❖ eAU: Weiterleitung von eAU-Anfragen

In Version 2.0 der Verfahrensbeschreibung, die ab dem 01.01.2024 gültig ist, ist auch die Möglichkeit vorgesehen, dass Krankenkassen eAU-Anfragen an andere Krankenkassen weiterleiten. Dies geschieht, wenn eine versicherte Person zu einer neuen Krankenkasse gewechselt hat und die beiden Kassen sich noch im Übergabeprozess befinden. Liegt der neuen Krankenkasse keine eAU vor, schickt Sie an den Arbeitgeber eine Rückmeldung mit *Kennzeichen\_aktuelle\_AU = 4* ("eAU liegt nicht vor") und leitet die eAU-Anfrage an die alte Krankenkasse weiter (Ärzte müssen nur einmal im Quartal die Versichertenkarte einlesen, sodass die eAU eventuell noch an die alte Kasse gesendet wurde).

Die alte Krankenkasse reagiert dann auf die eAU-Anfrage so, als wäre sie direkt vom Arbeitgeber gekommen. Sie schickt daher auch ihre Antwort direkt an den Arbeitgeber und nicht an die neue Krankenkasse.

In diesem Zusammenhang kann es vorkommen, dass auch die alte Krankenkasse mit "eAU liegt nicht vor" antwortet. Das *Programm eAU-Rückmeldungen der Krankenkassen verarbeiten* lässt in diesem Fall beide Rückmeldungen im Status zu prüfen stehen.

### ✓ Lösung

Die Korrektur wird per Support Package November ausgeliefert.

**Achten Sie künftig darauf, bei allen Annahmestellen eAU-Rückmeldungen abzuholen, da die Antwort nicht unbedingt von der Krankenkasse kommen muss, die Sie angefragt haben. Im oben beschriebenen Fall, in dem beide Krankenkassen "eAU liegt nicht vor" zurückmelden, wird die ältere künftig auf verarbeitet gesetzt und nur die neuere erhält den Status zu prüfen. Sollte bei einer der beiden Krankenkassen in der jeweiligen 14-Tage-Frist eine eAU eingehen, wird diese wie gewohnt proaktiv an den Arbeitgeber geschickt.**

### ❖ eAU Meldungsersteller - "Es existiert bereits eine offene eAU-Anfrage zum ..."

Das Programm *eAU-Anfragen erstellen* gibt die Fehlermeldung *Es existiert bereits eine offene eAU-Anfrage zum <Anfragestichtag>* aus.

### ✓ Lösung

Die Korrektur wird per Support Package November ausgeliefert.



## EEL-Meldeverfahren

### ❖ EEL: Falsche PV-Beiträge bei fiktiver Nettoberechnung aus Stammdaten

Die innerhalb des Meldeverfahrens Entgeltersatzleistungen bei der fiktiven Nettoberechnung aus Stammdaten berechneten PV-Beiträge sind falsch.

### ✓ Lösung

Die Korrektur wird per Support Package November ausgeliefert. Eine Vorabkorrektur ist möglich.



## SI Notifications

### ❖ DSAK: DBSL010 Ablehnung Datum gültig ab nicht logisch oder in Grundstellung

Im Verfahren zur Anlage eines Arbeitgeberkontos (DSAK) kommt es bei Vorhandensein eines SEPA Lastschriftmandats (Datenbaustein DBSL) zur Ablehnung mit Grund DBSL010 Datum\_Gültig\_Ab nicht logisch, oder in Grundstellung. Ursache ist eine falsche Befüllung des Datums.

### ✓ Lösung

Die Korrektur wird per Support Package November ausgeliefert.



## Mutterschutzgesetz

### ❖ Zuschuss Mutterschaftsgeld: Fehler in Zusammenhang mit aktiver Teilapplikation ZMGD

Die Abrechnung bricht in Fällen, bei denen die folgenden Bedingungen erfüllt sind, mit der Fehlermeldung "ZuschMuschGeld: keine Berechnungsgrundlage vorhanden" ab:

- Es gibt mehrere Mutterschutzfristen
- Zwischen den Mutterschutzfristen wurde gearbeitet
- Es wird vor den Zeitraum, in dem gearbeitet wurde, zurückgerechnet
- Zwischen der Rückrechnungstiefe und dem Zeitraum, in dem gearbeitet wurde, liegt ein Mutterschutzzeitraum

Die Abrechnung bricht in Fällen, bei denen folgende Bedingungen erfüllt sind, mit der Fehlermeldung "Für die Funktion XX und die Org. Zuordnung XXXX/XX (Rückgabewert des Merkmals ODMOD) ist zum 00.00.0000 kein Eintrag in der Tabelle T5D87 vorhanden" ab:

- Es handelt sich um einen Beamtenfall
- Es wird eine Periode mit Elternzeit abgerechnet

Das abweichende Bewertungsdatum im Infotyp *Mutterschutz/Elternzeit* (0080) wird in Fällen, die ein Beschäftigungsverbot mit Teilzeit haben, nicht berücksichtigt. Die Abrechnung bricht mit der Fehlermeldung "ZuschMuschGeld: keine Berechnungsgrundlage vorhanden" ab.

### ✓ Lösung

Die Korrektur wird per Support Package November ausgeliefert.

### ❖ Zuschuss Mutterschaftsgeld: Abbruch trotz manueller Vorgabe

Aus einem früheren SP wurde durch *Zuschuss Mutterschaftsgeld bei zweiter direkt anschließender Schwangerschaft* die Berechnung des Zuschusses zu Mutterschaftsgeld bei mehreren direkt anschließenden Mutterschutzfristen ausgeliefert.

Trotz einer manuellen Vorgabe des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld über den Infotyp 0014 (Wiederkehrende Be-/Abzüge) bzw. Infotyp 0015 (Ergänzende Zahlung) bei einer aktuellen Mutterschutzfrist bricht das Abrechnungsprogramm mit der Fehlermeldung "ZuschMuschGeld: keine Berechnungsgrundlage vorhanden" ab. Der Abbruch erfolgt, obwohl keine Rückrechnung auf einen Zeitraum einer vorhergehenden Mutterschutzfrist vorgenommen wird.

### ✓ Lösung

Die Korrektur wird per Support Package November ausgeliefert.



## Kurzarbeitergeld / Schlechtwettergeld

### ❖ KuG - RPKULD3: Inkonsistente Statistik bei Korrekturlisten mit konstanter Personalnummernfolge

Bei der Erstellung von KuG-Korrekturlisten mit dem Programm RPKULD3 kommt es zu Fehlern in der Programmstatistik, falls das Programm mit Einschränkung auf eine vergangene Abrechnungsperiode gestartet wird und im Selektionsbild das Feld "konstante Reihenfolge Personalnummern" ausgewählt wird. In der Statistik des Programms stimmt die angegebene Anzahl der weiblichen oder der männlichen

Arbeitnehmer nicht mit der tatsächlichen Anzahl auf der Liste überein, falls rückwirkend für einzelne Arbeitnehmer der KuG-Leistungsbezug entfällt.

✔ **Lösung**

Die Korrektur wird per Support Package November ausgeliefert.



## Steuern/ LStB/ LStA

❖ **Freibetrag: Lohnart für den Sachbezug Kinderbetreuung**

Nach §3 Nr. 34a b) EStG darf der Arbeitgeber einen Freibetrag in Höhe von bis zu 600 Euro pro Kalenderjahr für die kurzfristige Betreuung von Kindern im Sinne der Gesundheitsförderung zahlen. Bisher gibt es nur eine Lohnart die allgemein die Gesundheitsförderung abdeckt, jedoch nicht explizit für Kinder.

✔ **Lösung**

Die Korrektur wird per Support Package November ausgeliefert.



## Bescheinigungen

❖ **Bescheinigungswesen: Teilweise steuerfreie Zahlungen werden nicht bescheinigt**

Teilweise steuerfreie Zahlungen, d.h. Lohnarten, die in einen steuerfreien und steuerpflichtigen Anteil aufgeteilt werden, werden nicht bescheinigt.

✔ **Lösung**

Die Korrektur wird per Support Package November ausgeliefert. Eine Vorabkorrektur ist möglich.



## Abrechnung: Allgemeine Teile

❖ **Simulationsabrechnung**

Mit diesem SAP-Hinweis wird der Rahmenreport *Vergleich von Abrechnungsergebnissen* ausgeliefert.

✔ **Lösung**

Die Korrektur wird per Support Package November ausgeliefert.



## HCM – Personalabrechnung Schweiz

❖ **JW 2023/2024 (SV/AHV21): IT0036 - Wahl des MA bzgl. AHV-Freibetrag erfassen (PA30)**

Im Rahmen der Reform "AHV21" dürfen Mitarbeiter für **Abrechnungsperioden ab 01/2024** neu **wählen**, ob nach Überschreitung des Referenzalters ein **Freibetrag bei der AHV-Beitragsberechnung** berücksichtigt werden soll oder nicht. Bisher wurde ab dem Zeitpunkt des Anspruchs immer ein AHV-Freibetrag berücksichtigt.

Es gelten dabei bestimmte Einschränkungen und Fristen für die Wahl. Z.B. muss der Mitarbeiter die Wahl rechtzeitig mitteilen und kann die Wahl erst wieder zum Folgejahr ändern (Details: vgl. z.B. Dokument "*Addendum zu Richtlinien für Lohndatenverarbeitung (20230303)*" auf den Seiten der swissdec ([www.swissdec.ch](http://www.swissdec.ch)) zum Lohnstandard ELM 5.1).



Im System wird dazu die Möglichkeit benötigt, die Wahl des Mitarbeiters für die Personalabrechnung ab Abrechnungsperiode 01/2024 zu hinterlegen.

✓ **Lösung**

Die Korrektur wird per Support Package November ausgeliefert.

❖ **JW 2023/2024 (PK): Erhöhung BVG-Rücktrittsalter für Frauen**

Im Rahmen der Reform "AHV21" wird das "AHV-Rententalter" bzw. "Rententalter" neu als "Referenzalter" bezeichnet und für Frauen schrittweise zwischen 2025 und 2028 in 3-Monatsschritten von derzeit 64 auf 65 angehoben. Gleichzeitig wird das Referenzalter in der beruflichen Vorsorge ebenfalls entsprechend angepasst (vgl. swissdec, "Addendum zu Richtlinien Lohnstandard-CH (ELM), Version 5.1, Ausgabe 03.03.2023").

✓ **Lösung**

Die Korrektur wird per Support Package November ausgeliefert.

❖ **LAW 2005: Bemerkung zu Einspruchsfristen QSt für Löhne ab 01.01.2021 (FAQ-5.5)**

Für Lohnausweise, die Löhne des Jahres 2021 und später deklarieren, gilt entsprechend der **swissdec 'FAQ-5.5'** die folgende Anforderung:

*"..die Anweisungen aus Kapitel 4.3.29 der Richtlinien für ELM Version 4.0 [1], die für den Kanton GE (Genf) spezifisch waren, gelten nicht mehr. Wie bei allen anderen Kantonen gilt nun auch dort die Frist vom 31. März. Der entsprechende Text aus Kapitel 4.3.29 darf in ELM Version 4.0 für Lohnausweise ab dem Jahr 2021 nicht mehr verwendet werden.."*

✓ **Lösung**

Die Korrektur wird per Support Package November ausgeliefert.

Mit dem SP entspricht die Ausgabe der Bemerkung zu Einspruchsfristen des Lohnausweises für quellensteuerpflichtige Mitarbeiter im Kanton Genf 'GE' (und aller anderen Kantone) den swissdec Vorgaben entsprechend der FAQ-5-5:

*«Quellensteuerpflichtige Personen können schriftlich und begründet bis 31. März XXXX bei der zuständigen kantonalen Steuerbehörde eine Verfügung über Bestand und Umfang der Quellensteuerpflicht oder eine nachträgliche ordentliche Veranlagung bzw. eine Neuberechnung der Quellensteuer verlangen. Ohne form- und fristgerechten Antrag wird der Quellensteuerabzug definitiv».*

Da die Lohnausweise (Kanton Genf) für die Jahre vor 2023 bereits erstellt wurden, erfolgt die mit diesem SP ausgelieferte Korrektur erst für Lohnausweise ab 2023.

❖ **HR-CH (Jahresendzulage): Keine Auszahlung bei unterm. Mitarbeiterkreiswechsel im Vormonat**

Sie verwenden die Jahresendzulagen (13. Monatslohn) in der Personalabrechnung Schweiz.

Bei einem untermonatigen Wechsel der Berechnungsvorschrift der Jahresendzulage im Vormonat aufgrund eines Mitarbeiterkreiswechsels, erfolgt keine Auszahlung der Jahresendzulage. Entsprechend der Dokumentation zur anteiligen Auszahlung bei Austritt/Pensionierung hat bei einer Basisbildung '1' oder '3' für die Jahresendzulage eine Auszahlung der Jahresendzulage zu erfolgen.

✓ **Lösung**

Die Korrektur wird per Support Package November ausgeliefert.



## HCM – Personalabrechnung Österreich

### ❖ IT0526: Kurzdump beim Erzeugen der ELDA-Meldung wegen doppelter Referenznummer [dec]

Beim Anlegen eines Datensatzes inkl. ELDA-Meldung kommt es in Infotyp "Arbeit- und Entgeltbestätigung A" (0526) u.U. zu einem Abbruch mit dem Hinweis, dass die Referenznummer evt. schon vorhanden ist.

#### ✓ Lösung

Die Korrektur wird per Support Package November ausgeliefert.

### ❖ IT0467: Laufzeitfehler beim Erzeugen der ELDA-Meldung wegen doppelter Referenznummer [dec]

Beim Anlegen eines Datensatzes inkl. ELDA-Meldung kommt es in Infotyp 'SV-Meldungszusätze Sonstiges A' (0467) u.U. zu einem Abbruch mit dem Hinweis, dass die Referenznummer evt. schon vorhanden ist.

#### ✓ Lösung

Die Korrektur wird per Support Package November ausgeliefert.

### ❖ JW 2023/24: Weitere Geschlechtskennzeichen in ELDA-Meldungen

In den Organisationsbeschreibungen der Versionen 40.2.1 (DM-Org) und 26.2 (DB-Org) sind für die folgenden Meldungen die Geschlechtskennzeichen "Inter" (6) und "keine Angabe" (7) mit Gültigkeit ab 01.12.2023 hinzugefügt worden:

- E.12 Familienhospizkarenz/Pflegekarenz (IT0467)
- E.18 Anmeldung Fallweise Beschäftigter (IT3670 Subtyp 32/F3 bzw. 33/F4)
- E.27 Antrag auf zwischenstaatliche Bescheinigung (IT3671)
- E.30 Versicherungsnummer Anforderung (IT3670 Subtyp VS)
- E.35 Gesundheitsberuferegistermeldung (IT3670 Subtyp GM bzw. GS)
- I.4 Versichertenmeldung bis 31.12.2018 (IT0367)

Im Tarifsysteem werden voraussichtlich ähnliche Änderungen für die Zu-/Abschläge mit Gültigkeit ab 01.01.2024 erwartet

#### ✓ Lösung

Die Korrektur wird per Support Package November ausgeliefert.

### ❖ Gewinnbeteiligung: Summenfehler im L16 bei RRVJ

Sie ändern rückwirkend für das Jahr 2022 den Betrag einer Gewinnbeteiligung. Bei der Rückrechnung in das Vorjahr wird die Lohnart /4G1 nicht restauriert und es kommt zum Summenfehler im Lohnzettel Finanz:

"Wert in Feld KZ245 ist ungleich der Summe ( +KZ210 -KZ215 -KZ220 -KZ230 -KZ240 -KZ243 )"

#### ✓ Lösung

Die Korrektur wird per Support Package November ausgeliefert.

### ❖ JW 2023/24: Anpassung Lohnsteuertarife lt. Progressionsabgeltungsgesetz 2024

Lt. Progressionsabgeltungsgesetz 2024 werden die Steuertarife für 2024 erneut angepasst. Der Ausgleich der "ersten 6,6% von 9,9%" wurde bereits mit einem früheren SP geliefert. Mit dem erwähnten Gesetz gleicht die Gesetzgeberin nun die "restlichen 3,3%" aus.

*Hinweis: Diese Änderung ist als vorläufig zu betrachten, denn das [Progressionsabgeltungsgesetz 2024](#) wurde noch nicht beschlossen (Stand 16.10.2023).*

✓ **Lösung**

Die Korrektur wird per Support Package November ausgeliefert. Eine Vorabkorrektur ist möglich.

❖ **Gewinnbeteiligung für ausgetretene Mitarbeiter**

Ein bereits ausgetretener Mitarbeiter hat aufgrund seiner aktiven Zeit im zurückliegenden Jahr Anspruch auf eine steuerfreie Gewinnbeteiligung.

Die Gewinnbeteiligung ist in dem Fall als sonstige Zahlungen im Monat der Fälligkeit zu verbeitragen.

Die Erfassung einer Gewinnbeteiligung im inaktiven Zeitraum nach einem Austritt wird bisher nicht unterstützt.

✓ **Lösung**

Die Korrektur wird per Support Package November ausgeliefert.

❖ **JW 2023/24: Abrechnungskonstanten für Bezüge lt. EStG 1988, §68, 1, 2 mit Progressionsabgeltungsgesetz 2024**

Mit Progressionsabgeltungsgesetz 2024 müssen die Abrechnungskonstanten für Bezüge lt. EStG §68, 1, 2 verändert werden.

*Hinweis: Diese Änderung ist als vorläufig zu betrachten, denn das [Progressionsabgeltungsgesetz 2024](#) wurde noch nicht beschlossen (Stand 13.10.2023).*

✓ **Lösung**

Die Korrektur wird per Support Package November ausgeliefert.

❖ **RPCALCA0: ASVST-Verteilung Lohnart /I25 fehlerhaft (VCLAS 36)**

Die Lohnart /I25 (EU SZ SV-fr, ohne Verl.) wird von der Abrechnungsfunktion ASVST (Zuordnung der SV-Beiträge für die Lohnsteuerberechnung) nicht korrekt verteilt, da die Schlüsselung mit "leer" in Verarbeitungsklasse 36 fehlerhaft ist.

✓ **Lösung**

Die Korrektur wird per Support Package November ausgeliefert. Eine Vorkorrektur ist möglich.

**Rechnen Sie die betroffenen Personen entsprechend zurück.**

❖ **JW 2023/24: Anpassung Absetzbeträge lt. Progressionsabgeltungsgesetz 2024**

Mit dem Progressionsabgeltungsgesetz 2024 werden die Absetzbeträge und Einschleifregelungen ab 1.1.2024 an die Teuerung angepasst. Die Teuerung beträgt 9,9%. Zwei Drittel davon, also 6,6%, wurden bereits durch ein früheres SP angepasst. Mit diesem SP werden die restlichen 3,3% ausgeglichen.

*Hinweis: Diese Änderung ist als vorläufig zu betrachten, denn das [Progressionsabgeltungsgesetz 2024](#) wurde noch nicht beschlossen (Stand 16.10.2023).*

✓ **Lösung**

Die Korrektur wird per Support Package November ausgeliefert.

❖ **TASY: Voraussetzung für neuen XML-Export gültig ab 01.01.2024**

Bevor Sie den neuen XML-Export importieren können, sind die Änderungen aus diesem SP nötig.

Auf der Homepage der Sozialversicherung (externe Website, nicht Teil des Angebots von SAP: <https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.850239&portal=oegkdportal&viewmode=content>) wurde der XML-Export mit Gültigkeit 01.01.2024 veröffentlicht.

✓ **Lösung**

Die Korrektur wird per Support Package November ausgeliefert. Eine Vorabkorrektur ist möglich.

❖ **JW 2023/24: ATZ-Blockvariante - Förderung ab 2024**

Von 2024 bis 2028 soll der geförderte Anteil des Lohnausgleichs für Altersteilzeitvereinbarungen (geblockt) schrittweise sinken. Ab 2029 soll es für dieses Modell dann keine Förderung mehr geben.

Für die geblockte Alterszeit ab 01.01.2024 wird ein neues Altersteilzeitmodell 0248 ausgeliefert.

Über die Abrechnungsfunktion P0632 kann die Kostenerstattung über die Lohnarten /TE\* abgebildet werden. Für den dazugehörigen ab 2024 gültigen Prozentsatz von 42,5% wird eine neue T511K-Konstante ATPR8 (ATZ-Kostensatz-%-Satz 8) dem neuen Altersteilzeitmodell zugeordnet.

✓ **Lösung**

Die Korrektur wird per Support Package November ausgeliefert.